

Heinz Vallender*

Das neue jordanische Insolvenzrecht – Ein wichtiger Baustein zur Verbesserung des Investitionsumfelds für ausländische Investoren

I. Einleitung

Jordanien mit einer Bevölkerung von ca. 11,8 Millionen Einwohnern ist attraktiv für ausländische Investoren.¹ Denn in der eher konfliktreichen Region gilt das Haschemitische Königreich als stabiles Land, dessen dienstleistungsorientierte Wirtschaft sich allerdings wegen der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie, des Ukraine-Kriegs und des Nahostkonflikts seit einigen Jahren in einer wirtschaftlichen Krise befindet. Gleichwohl waren die Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen im mehrjährigen Mittel relativ stabil. Diese lagen 2023 bei 843 Millionen US-Dollar. Seit Einführung des neuen Insolvenzrechts im Jahre 2018 haben sich für ausländische Investoren insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert.² Das jordanische Insolvenzgesetz Nr. (21) vom 3.5.2018³ wurde ua mit dem Ziel eingeführt, den Anforderungen des internationalen Handels und der internationalen Investitionen zu entsprechen und ein besseres Investitionsumfeld für ausländische und lokale Investoren zu schaffen.⁴ Ob diese Einschätzung zutrifft, soll ua Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sein, die im Wesentlichen auf den Erfahrungen beruhen, die der Verfasser anlässlich seiner Tätigkeit als Short-Term Consultant der World Bank im Frühjahr und Herbst 2024 in Swemeh am Toten Meer und in Amman gesammelt hat. Zusammen mit einem Insolvenzverwalter aus Neuseeland und einem Mitarbeiter der Weltbank aus Washington ist er dort mit Insolvenzrichtern und angehenden Insolvenzverwaltern in einen intensiven Erfahrungsaustausch eingetreten.

II. Insolvenzgesetz Nr. (21) von 2018⁵

Vor der Verabschiedung des Insolvenzgesetzes Nr. (21) im Jahre 2018 fanden sich insolvenzrechtliche Regelungen sowohl im jordanischen Zivilgesetzbuch (Nr. 43) von 1976, das weiterhin für Nichtkaufleute gilt⁶, als auch im Handelsgesetzbuch (Nr. 12) von 1966, das in Kapitel 4 Artikel 290–477 Vorschriften zur Insolvenz von Kaufleuten enthielt, deren Ziel die Vermeidung eines Konkurses ist.⁷ Diese Regelungen wurden durch Art. 140 des Insolvenzgesetzes (Nr. 21) von 2018 aufgehoben. Dies gilt gleichermaßen für alle anderen Bestimmungen, die dem neuen Insolvenzrecht widersprechen. Zur effektiven Umsetzung des neuen Insolvenzgesetzes sieht Art. 141 ua die Befugnis des Ministerrats (Council of Ministers) zur Einführung eines Insolvenzregisters und eines Lizenzierungsverfah-

rens für Insolvenzverwalter sowie Regelungen zum Umgang mit massearmen Verfahren vor. Hiervon wurde durch Erlass der Geschäftsordnung (bylaw) Nr. (8) aus dem Jahre 2019 Gebrauch gemacht.⁸

Mit dem Insolvenzgesetz Nr. (21) hat der jordanische Gesetzgeber positiv auf die modernen internationalen Trends reagiert, die eine Sanierung von Unternehmen mittels Eigenverwaltung und eines Restrukturierungsplans sowie einen wirksameren Schutz von Gläubigerrechten vorsehen. Schuldner erhalten darüber hinaus die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung und müssen nicht mehr wie unter den Regelungen des Handelsgesetzbuchs befürchten, im Falle der Insolvenz staatsbürgerliche Rechte wie zB das Wahlrecht zu verlieren.⁹ Die Bestimmungen zum internationalen Insolvenzrecht lehnen sich wiederum stark an die Regelungen des UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency von 1997 an.

Das Insolvenzgesetz enthält in Art. 2 Begriffsbestimmungen. Art. 3 regelt, dass das Gesetz nur auf Personen Anwendung findet, die geschäftliche Aktivitäten ausüben¹⁰. Die Vorschrift umfasst sowohl juristische als auch natürliche Personen. Verbraucher sind indes vom Anwendungsbereich ausgeschlossen (b Nr. 4). Für diese Personengruppe gelten weiterhin die insolvenzrechtlichen Regelungen des Zivilgesetzbuchs. Ebenso wenig ist das Insolvenzgesetz Nr. (21) auf Banken, Versicherun-

* Prof. Dr. Heinz Vallender, Honorarprofessor an der Universität zu Köln und weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Köln i.R.

1 Näher dazu Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Jordanien-giz.de.

2 „The Insolvency Law is a key stabiliser of Jordan’s investment environment, making it more attractive to business owners and foreign investors, representative of the financial and banking sector in the Jordan Chamber of Commerce (JCC), so Firas Sultan in The Jordan Times v. 4.3.2023.

3 Das Gesetz ist nach seinem Art. 1 einhundertachtzig Tage nach Veröffentlichung im Gesetzgebungsblatt in Kraft getreten.

4 Goussous, Insolvency Law ... A New Trend for Doing Business in Jordan, in AGIP, Abu-Gazaleh Intellectual Property v. 19.11.2020.

5 Die Ausführungen zu den einzelnen Regelungen des Insolvenzgesetzes Nr. (21) beruhen auf der aus dem Arabischen ins Englische übersetzten nicht offiziellen Gesetzesfassung, bereitgestellt von der Worldbank.

6 Alsharu/Darawshe, Journal of Legal, Ethical and Regulatory Issues, 2024, Vol. 27, Ausgabe 4, S. 1.

7 Die Unternehmensliquidation ist primär im Gesellschaftsrecht (Nr. 22) von 1997 geregelt.

8 Veröffentlicht in The Official Gazette, S. 583 ff.

9 Goussous in AGIP, Abu-Gazaleh Intellectual Property v. 19.11.2020.

10 „Business activities“: Dem Verfasser dieses Beitrags lag die inoffizielle Übersetzung des arabischen Textes ins Englische vor.

gen, Vereinigungen, Ministerien sowie staatliche Einrichtungen und Kommunen anzuwenden.

1. Drei Verfahrensstufen (Kapitel I Art. 5)

Das jordanische Insolvenzverfahren gliedert sich gemäß Art. 5 in drei Stufen: das Verfahren nach der Eröffnungsentscheidung (date of issuance of the decision of the court, declaring the insolvency), die sogen. common stage, Art. 5 a. (Art. 13–76), das Reorganisationsverfahren (reorganization stage, Art. 76–98) und das Liquidationsverfahren (liquidation stage, Art. 98 ff.). Die erste Verfahrensstufe umfasst insbesondere die Ermittlung des schuldnerischen Vermögens und der bestehenden Verbindlichkeiten, die Behandlung von Verträgen und die Anfechtung von Rechtshandlungen. Sofern nicht vor Beginn dieser Phase der Schuldner die Liquidation beantragt hat (Art. 67 a., 98 a. 1–3.), folgt der common stage das Reorganisationsverfahren auf der Grundlage eines Reorganisationsplans. Scheitert die Reorganisation (Art. 5 d.), schließt sich nach entsprechendem Antrag des Schuldners (Art. 98 a.) oder des Insolvenzverwalters (Art. 98 e.) das Liquidationsverfahren aufgrund einer Beschlussfassung des Insolvenzgerichts an.

2. Antragsbefugnis und Antragspflicht

Ebenso wie die meisten internationalen Rechtsordnungen wird auch die Einleitung des Insolvenzverfahrens in Jordanien vom Antragsgrundsatz bestimmt. Antragsbefugt sind der Schuldner, dessen Gläubiger oder der Controller¹¹, soweit es sich bei dem Schuldner um ein Unternehmen handelt. Der schuldnerische Antrag geht dem Insolvenzantrag eines Gläubigers vor (Art. 6 a.). Während der Eigenantrag auch auf drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt werden kann, setzt der Gläubigerantrag den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit voraus (Art. 6 b.).

Ähnlich wie im deutschen Recht¹² trifft den Schuldner bzw. den organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person eine Antragspflicht binnen 2 Monaten vom Zeitpunkt der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (Art. 7 a.). Diese Pflicht besteht unabhängig von der Zustimmung eines weiteren organschaftlichen Vertreters oder der Anteilseigner und führt bei Nichtbeachtung zu einer Haftung. Gleichzeitig ist das Insolvenzgericht befugt, Sanktionen gegen die betreffenden Personen zu verhängen (Art. 7 c.).

3. Verfahrensgang nach Antragstellung

a) Eigenantrag

Art. 8 nennt im Einzelnen die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Eigenantrags. Genügt der Antrag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, hat das Gericht dem Schuldner eine Frist von 15 Tagen zur Vervollständigung der Unterlagen und Angaben zu setzen. Kommt der Schuldner dem nicht fristgerecht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen (Art. 9 b.).

b) Gläubiger- oder Controllerantrag

Der Gläubiger oder der Controller hat mit seinem Antrag Beweis (must provide proof) für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu erbringen (Art. 10 a. und b.). Art. 10 c. nennt einige Beweiserleichterungen. Einen zulässigen Gläubigerantrag hat das Gericht dem Schuldner zuzuleiten. Diesem steht es frei, das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit zu widerlegen (Art. 10 d.). Bei wirksamem Bestreiten kann das Gericht einen Sachverständigen mit den weiteren Ermittlungen beauftragen (Art. 21 a. 3), Sicherungsmaßnahmen oder das Erscheinen der Beteiligten vor Gericht anordnen (Art. 12 a. 2 und 4).

c) Entscheidung des Gerichts

Gelangt das Gericht innerhalb der engen gesetzlichen Fristen zu der Überzeugung von der Insolvenz des Schuldners, hat es dies durch Beschluss auszusprechen (Art. 13 c. S. 1). Das Gesetz geht bei einem Eigenantrag des Schuldners vom Regelfall der Eigenverwaltung aus. Will das Gericht hiervon absehen, weil es kein Vertrauen in die unternehmerischen Fähigkeiten des Schuldners hat, kann es dessen Befugnisse einschränken und anordnen, dass Zahlungen an die Gläubiger des Schuldners nur vom Insolvenzverwalter zu leisten sind (Art. 13 c. S. 2). Dessen Bestellung erfolgt ebenfalls im „Eröffnungsbeschluss“ (Art. 13 d.). Bei einem Gläubigerantrag oder dem Insolvenzantrag des Controllers übt der Insolvenzverwalter das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Schuldners aus (Art. 17 b.).

Nach jordanischem Recht kann nur eine lizenzierte Person, sei es eine natürliche oder eine juristische, zum Insolvenzverwalter bestellt werden. Das Lizenzierungsverfahren ist in Kapitel II Art. 8 a bis 26 des Bylaw Nr. (8) von 2019 geregelt. Die Bestellung selbst erfolgt durch den zuständigen Insolvenzrichter nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei hat das Gericht die Besonderheiten des Falles zu berücksichtigen und unter Umständen vor seiner Entscheidung die Meinung von Gläubigern einzuholen (Art. 50 a. 2 S. 2). Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Ihn trifft eine regelmäßige Berichtspflicht (Art. 57, 58). Sein Bericht hat ein Verzeichnis der Massegegenstände und ein Gläubigerverzeichnis (Art. 58 b. 1 und 2), in dem die einzelnen Rangklassen gesondert aufgeführt sind (Art. 62 a. 2), zu enthalten. Darüber hinaus hat er eine geordnete Übersicht aufzustellen, in der die Gegenstände der Insolvenzmasse gelistet sind (Art. 60). Dazu zählen auch die Forderungen des Schuldners gegen Dritte (Art. 60 f.).

Der Insolvenzverwalter kann unter den Voraussetzungen des Art. 54 aus dem Amt entlassen werden. Das Insolvenzgericht setzt die Vergütung des Insolvenzverwalters fest. Die Vergütung bestimmende Faktoren sind ua die Insolvenzmasse, die

11 Näher zur Rolle des Controllers Alshakhanbeh, Company Controller's Role as One Way to rescue companies under Jordanian Insolvency Act 2018 „Comparative Study“, in Journal of Politics and Law, Vol. 15, Nr. 1, 2022, S. 25 ff.

12 § 15 a Abs. 1 S. 1 InsO.

Komplexität des Verfahrens sowie die Anzahl der Gläubiger (Art. 53 a.). Verletzt der Insolvenzverwalter fahrlässig seine Pflichten, ist er der Masse oder den Beteiligten zum Schadensersatz verpflichtet (Art. 56).

4. Beginn der Stufe 1 (Common Stage)

Nach der Eröffnungsentscheidung (declaring the insolvency, Art. 13), die innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach ihrem Erlass angefochten werden kann und deren Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 15), fordert der Insolvenzverwalter die Gläubiger zur Forderungsanmeldung auf (Art. 14 a.). Die Eröffnungsentscheidung selbst ist zu veröffentlichen (Art. 16).

a) Wirkungen der Verfahrenseröffnung

Widersprechen Handlungen des Schuldners in der Eigenverwaltung den berechtigten Interessen der Gläubiger, kann das Gericht auf Antrag des Insolvenzverwalters diese aufheben (Art. 18 a.). Während der Common Stage sind weder der Insolvenzverwalter noch der Schuldner zur Veräußerung des schuldnerischen Vermögens befugt. Art. 19 b. nennt indes Ausnahmen von diesem Grundsatz. Dazu gehören Verkäufe im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft. Die Vorschrift erlaubt auch die Veräußerung von Betriebsteilen, wenn dadurch die Reorganisationschancen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 20 verpflichtet den Schuldner zur umfassenden Zusammenarbeit und Auskunftserteilung. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Schuldners und bei natürlichen Personen darüber hinaus zum Ausschluss der Restschuldbefreiung führen (Art. 113 d.). Dies gilt gleichermaßen, wenn der Schuldner in den von ihm vorgelegten Unterlagen und Erklärungen falsche Angaben macht (Art. 111 c.).

Die Gläubiger können ihre Forderung nur nach Maßgabe des Insolvenzgesetzes Nr. (21) geltend machen (Art. 21). Art. 22 normiert ein umfassendes Vollstreckungsverbot in das schuldnerische Vermögen. Gesicherte Gläubiger dürfen indes ihre Sicherheiten verwerten, wenn diese Rechtshandlung die Unternehmensfortführung nicht beeinträchtigt (Art. 22 c.).

Die Eröffnungsentscheidung berührt nicht die im Wege der Mediation oder eines schiedsgerichtlichen Verfahrens getroffenen Vereinbarungen. Allerdings ist das Insolvenzgericht befugt, deren Wirkung auszusetzen, wenn sie sich nachteilig auf das Insolvenzverfahren auswirken (Art. 23). Art. 24 normiert die Voraussetzungen einer zulässigen Aufrechnung im Insolvenzverfahren.

b) Gegenseitige Verträge

Soweit ein gegenseitiger Vertrag weder vom Schuldner noch vom Vertragspartner vollständig erfüllt ist, bleibt er fortbestehen. Der Insolvenzverwalter bzw. im Falle der Eigenverwaltung der Schuldner kann unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters Vertragserfüllung verlangen. Diese begründet eine

Masseverbindlichkeit (Art. 38 b. 5). Entsprechend der Regelung in § 103 Abs. 2 S. 2 InsO kann auch der Vertragspartner die Gegenseite binnen 5 Tagen zur Vertragserfüllung auffordern (Art. 27 b. 2). Der Insolvenzverwalter bzw. der Schuldner in Eigenverwaltung ist befugt, das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Insolvenzverfahrens ist (Art. 27 c.). In diesem Fall steht dem Vertragspartner ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Hierbei handelt es sich um eine einfache Insolvenzforderung, die zur Tabelle anzumelden ist. Hat der Schuldner vor Verfahrenseröffnung einen Kaufvertrag abgeschlossen, ohne dass die Ware geliefert oder der Kaufpreis gezahlt wurde, kann der Insolvenzverwalter bzw. der Schuldner in Eigenverwaltung von der Vertragserfüllung absehen. Der Vertragspartner ist zur Lieferung nur bei Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (Art. 29 b.).

Mietverträge bestehen in der Insolvenz fort (Art. 30 a.). Vor Ablauf der Vertragsdauer ist der Vermieter nicht berechtigt, den Vertrag zu beenden. Dagegen stehen dem Insolvenzverwalter bzw. dem Schuldner in Eigenverwaltung das Kündigungsrecht vor Ende der Vertragszeit zu, wenn dies im Interesse des Insolvenzverfahrens ist (Art. 30 a. S. 2). Wird der Vertrag fortgeführt, sind die Ansprüche des Vermieters Masseverbindlichkeiten (Art. 30 b.).

Die Verfahrenseröffnung berührt auch nicht die Wirksamkeit von Arbeitsverträgen. Allerdings können der Insolvenzverwalter bzw. der Schuldner in Eigenverwaltung das Insolvenzgericht ersuchen, die Verträge anzupassen bzw. zu beenden. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Repräsentanten (Art. 31).

c) Anfechtung

Auch wenn der Anfechtung als Instrument der Masseanreicherung im jordanischen Insolvenzverfahren ebenfalls besonderes Gewicht beizumessen ist, hat sich der Gesetzgeber insoweit auf nur wenige Vorschriften beschränkt (Art. 33–36). Art. 33 a. limitiert den Anfechtungszeitraum auf ein Jahr vor der Eröffnungsentscheidung. Danach sind Rechtshandlungen unwirksam, wenn sie die Insolvenzmasse beeinträchtigen oder einem Gläubiger im Verhältnis zur Gläubigergesamtheit einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen. Die entsprechenden Definitionen finden sich in Art. 33 b. 1 und 2.

Grundsätzlich ist nur der Insolvenzverwalter zur Anfechtung befugt. Kommt er indes dem Hinweis eines Gläubigers auf eine Anfechtungsmöglichkeit nicht nach, kann dieser auf eigene Kosten die Anfechtung erklären (Art. 34 b.). Macht der Insolvenzverwalter von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch, hat er zu beweisen, dass die Masse beeinträchtigt wurde. Dabei streitet für ihn die Vermutung des Art. 33 c. 1–5. Im Falle von Nr. 1 (Schenkung ohne Gegenleistung) und Nr. 2 (Befriedigung einer nicht fälligen ungesicherten Forderung vor der Eröffnungsentscheidung) schließt das Gesetz eine Widerlegung der Vermutung aus. Dagegen steht es dem Anfechtungs-

gegner frei, in den Fällen der Nr. 3 (Rechtshandlungen mit nahestehenden Personen¹³) bis 5 (Befriedigung einer nicht fälligen gesicherten Forderung vor der Eröffnungsentscheidung) den Beweis des Gegenteils zu führen.

Im Streitfall hat der Insolvenzverwalter die Anfechtungsklage vor dem Insolvenzgericht zu erheben (Art. 34 d.). Dieses hat innerhalb von 6 Monaten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu entscheiden.

War der Anfechtungsgegner gutgläubig, kann das Insolvenzgericht in seiner Entscheidung anordnen, dass er im Falle des Erwerbs einer Sache oder eines Rechts diese behalten darf, aber den Wert der Sache im Zeitpunkt der anfechtbaren Handlung an die Masse zu zahlen hat (Art. 35 b.). Das vom Anfechtungsgegner gezahlte Entgelt hat im Falle seiner Gutgläubigkeit die Qualität einer Masseverbindlichkeit; war er dagegen bösgläubig, handelt es sich bei seinem Rückzahlungsanspruch um eine nachrangige Forderung (Art. 35 c.). Die Entscheidung des Insolvenzgerichts unterliegt der Anfechtung. Das Appellationsgericht entscheidet abschließend.

d) Die Einteilung der Gläubiger und ihre Rechtsstellung im Insolvenzverfahren

Kapitel V behandelt in Art. 36 bis 48 die Einteilung der Gläubiger und ihre Rechtsstellung im Insolvenzverfahren. Insolvenzgläubiger sind diejenigen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben und die in die Gläubigerliste eingetragen sind (Art. 36 a.).¹⁴ Art. 37 unterscheidet innerhalb dieser Kategorie zwischen gesicherten¹⁵, privilegierten¹⁶, ungesicherten und nachrangigen Insolvenzgläubigern. Massegläubiger sind diejenigen, die nach Eröffnung einen Vermögensanspruch gegen die Masse erwerben (Art. 36 b.).¹⁷

Aussonderungsansprüche von Gläubigern sind schriftlich gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Das Petitum kann auch unmittelbar an das Gericht adressiert werden. Eine Entscheidung hat innerhalb von 5 Tagen zu ergehen (Art. 42 c S. 3). Wird das Herausgabeverlangen zurückgewiesen, kann der Aussonderungsberechtigte die Entscheidung anfechten (Art. 42 e S. 2).

aa) Gläubigerorgane

Das Insolvenzgericht sieht in Art. 43 zwei Gläubigerorgane vor, die Gläubigerversammlung und den Gläubigerausschuss, der aus mindestens 3 und maximal 5 Gläubigern mit einem Stimmrecht bestehen muss. Zusammensetzung und Aufgaben des Gläubigerausschusses sind in Art. 48 näher geregelt. Darüber hinaus enthält Kapitel IV Art. 30 a bis 35 des Bylaw Nr. (8) von 2019 weitere Bestimmungen zur Tätigkeit und Vergütung des Gläubigerausschusses.

Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzverwalter von Amts wegen oder auf Antrag des Gläubigerausschusses oder von Gläubigern, deren Forderungen 20 Prozent der angemeldeten Forderungen ausmachen, nach seinem pflichtgemäßen

Ermessen und zur Erörterung und Abstimmung über den Reorganisationsplan einberufen (Art. 44 a und b). Während Art. 45 Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung enthält, bestimmt Art. 46 das Stimmrecht der Gläubiger in der Gläubigerversammlung. Nachrangige Gläubiger und Anteilseigner des schuldenrischen Unternehmens haben kein Stimmrecht (Art. 46 a S. 3). Entscheidungen der Gläubigerversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Gläubiger.

bb) Forderungsanmeldung und Forderungsfeststellung (Art. 61 bis 65)

Das Verfahren zur Anmeldung und Feststellung der Forderungen der Gläubiger ist geregelt in Kapitel VI Art. 61–65. Nach Art. 61 a haben die Gläubiger ihre Forderungen nebst den Dokumenten, aus denen sich die Forderung ergibt, schriftlich binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eröffnungsentscheidung beim Insolvenzverwalter anzumelden bzw. einzureichen. Dieser hat die Forderungen in eine Liste nach Maßgabe des Art. 62 c einzutragen und die Anmeldung zu überprüfen. Eine verspätete Anmeldung wird nicht mehr berücksichtigt; der Gläubiger ist nicht abstimmungsbeugt und erhält keine Befriedigung (Art. 65 a und b).

Der Insolvenzverwalter hinterlegt die Gläubigerliste nebst den eingereichten Unterlagen beim Insolvenzgericht. Der Schuldner und jeder Insolvenzgläubiger, selbst derjenige, der seine Forderung nicht angemeldet hat, kann der Aufnahme der Forderungen in die Liste oder der Nichtberücksichtigung von Forderungen sowie der Höhe der Forderung innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Gläubigerliste unter Beifügung der den Widerspruch begründenden Dokumente schriftlich beim Insolvenzgericht widersprechen (Art. 64 a und c S. 1). Das Gericht unterrichtet den Insolvenzverwalter und den Gläubiger, dessen Forderung bestritten wird, und räumt ihm eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme ein. Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Stellungnahme hat das Gericht über den Widerspruch zu entscheiden. Das Gericht kann indes auf Antrag oder von Amts wegen einen Anhörungstermin bestimmen, in dem über den Widerspruch verhandelt wird. Im Anschluss daran hat es binnen 15 Tagen über den Widerspruch zu entscheiden (Art. 64 e). Das Forderungsstellungsverfahren führt nicht zur Aussetzung des laufenden Insolvenzverfahrens. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Forderung, der widersprochen wurde, mehr als dreißig Prozent der in der Gläubigerliste aufgeführten Forderungen ausmacht (Art. 64 f.).

¹³ Art. 4 enthält eine umfangreiche Regelung zu den nahestehenden Personen. Diese entspricht teilweise der Vorschrift des § 138 InsO.

¹⁴ Näher dazu Ausführungen II 3 e).

¹⁵ Art. 39 definiert diese Gläubigergruppe.

¹⁶ Gem. Art. 40 zählen hierzu Arbeitnehmerforderungen, deliktische Ansprüche und Unterhaltsforderungen.

¹⁷ Zu den Masseverbindlichkeiten zählen die in Art. 38 aufgeführten Forderungen.

e) Pre-packaged-Planverfahren (Kapitel VII)

Dass es sich bei dem Insolvenzgesetz Nr. (21) um ein modernes Gesetz handelt, zeigt auch der Umstand des Angebots eines pre-packaged-Planverfahrens am Ende der Common Stage. Das Verfahren dient der Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch Abschluss eines Vergleichs des Schuldners mit seinen Gläubigern vor Einleitung des Insolvenzverfahrens oder nach Antragstellung (Art. 67 b, Art. 69 a). In beiden Fällen bedarf der Plan der Zustimmung des Insolvenzgerichts. Im ersten Fall hat der Schuldner mit seinem Eröffnungsantrag den Planentwurf vorzulegen. Dabei hat er die schriftliche Zustimmung derjenigen Gläubiger, die mindestens 25 Prozent aller gegen ihn gerichteten Forderungen innehaben, beizufügen (Art. 69 b 1). Den Schuldner trifft insoweit die Beweislast.

Der Insolvenzverwalter hat zum Planentwurf nach Maßgabe des Art. 78 Stellung zu nehmen (Art. 70 b). Dies unterstreicht, dass der jordanische Gesetzgeber dem Verfahren dieselbe Bedeutung wie dem Reorganisationsverfahren beimisst. Der Insolvenzverwalter hat den Gläubigen Einsicht in den Plan zu gewähren. Dabei hat er die Gläubigerstellung der betreffenden Person zu prüfen (Art. 71 b). Die Planannahme ist in Art. 72 und 73 geregelt. Die Gläubiger können dem Plan schriftlich jederzeit im Zeitraum zwischen Ablauf der Forderungsanmeldungsfrist und dem Ende der Frist zum Bestreiten der Forderungen zustimmen (Art. 72 a und b). Bezüglich des Stimmrechts gelten dieselben Regelungen wie im Reorganisationsverfahren.¹⁸ Zur Planannahme bedarf es der Zustimmung von mehr als fünfzig Prozent der festgestellten Forderungen (Art. 73 a, Art. 90 a). Der Insolvenzverwalter hat das Gericht von der Planannahme zu unterrichten. Den Planbeteiligten steht das Recht zu, den Plan anzufechten. Wurden insoweit keine Einwände erhoben oder diese zurückgewiesen, bestätigt das Gericht den Plan, beendet das Common-Stage-Verfahren und hebt das Insolvenzverfahren auf (Art. 74 a).

Hat der Plan dagegen keine Mehrheit gefunden, leitet das Gericht die Reorganisationsphase ein, es sei denn, der Schuldner hat die Einleitung des Liquidationsverfahrens beantragt (Art. 75).¹⁹

5. Stufe 2: Das Reorganisationsverfahren

Mit dem Reorganisationsverfahren, dessen Kernstück der Reorganisationsplan ist, hat der jordanische Gesetzgeber den Beteiligten einen Rechtsrahmen zur Verfügung gestellt, der es ihnen ermöglichen soll, Insolvenzen auf der Grundlage der Gläubigerautonomie flexibel und wirtschaftlich effektiv unter Erhalt des schuldnerischen Unternehmens abzuwickeln. Dies gibt Investoren im Falle der Insolvenz des Unternehmens zumindest die Aussicht, dass ihr Engagement nicht in einer Zerschlagung des Unternehmens mit einer hohen Verlustquote enden muss. Planvorlageberechtigt gegenüber dem Insolvenzverwalter oder dem Insolvenzgericht sind der Schuldner, der Insolvenzverwalter oder Gläubiger, deren Forderungen mehr als 10 Prozent der Gesamtforderungen ausma-

chen, und zwar innerhalb von 30 Tagen seit gerichtlicher Einleitung des Reorganisationsverfahrens. Der Schuldner kann seinen Plan bereits mit dem Eröffnungsantrag einreichen (Art. 76 S. 1 und 2). Der Plan kann entweder eine leistungswirtschaftliche oder eine finanzwirtschaftliche Sanierung des Unternehmens oder beide Reorganisationsformen vorsehen (Art. 79 a). Art. 79 b und c präzisieren den möglichen Planinhalt. In Betracht kommt auch ein Asset- oder Share-Deal (Art. 79 d).

Der Insolvenzverwalter hat binnen 15 Tagen einen Bericht zum Plan zu erstatten, in dem er auch zur Rentabilität des Unternehmens Stellung zu beziehen hat (Art. 78 a). Den weiteren Inhalt des Berichts bestimmt Art. 78 b. Dazu zählen auch die Einschätzung, ob die Gläubiger bei Annahme des Plans eine höhere Befriedigung als bei Zerschlagung des Unternehmens zu erwarten haben (Art. 78 b 3).

Bei der Festlegung der Stimmrechte der Beteiligten im Plan sind Gruppen zu bilden, soweit Beteiligte mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind (Art. 80 a). Aus den Beteiligten mit gleicher Rechtsstellung können wiederum Gruppen gebildet werden, in denen Beteiligte mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden (Art. 80 b). Innerhalb jeder Gruppe sind allen Beteiligten gleiche Rechte anzubieten (Art. 81). Der Plan kann Eingriffe in die Rechte von Sicherungsgläubigern nach Maßgabe des Art. 82 b–c vorsehen. Das Stimmrecht gesicherter Gläubiger umfasst die Gesamthöhe ihrer Forderung (Art. 84). Das Recht eines Insolvenzgläubigers aus einer Drittsicherheit wird durch den Plan nicht berührt (Art. 94 InsO).

Der Planerörterungs- und Abstimmungstermin findet am 60. Tag nach Einleitung des Reorganisationsverfahrens statt. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gläubiger mindestens 50 Prozent der gelisteten Gesamtforderungen repräsentieren (Art. 86, 87 b.). Nach Erörterung des Plans findet die Abstimmung statt. Erforderlich für die Annahme des Plans ist grundsätzlich eine absolute Mehrheit der gelisteten Gesamtforderungen (Art. 90 a.). Soweit der Plan einen Verzicht von mehr als 50 Prozent der Forderungen oder eine Stundung über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren vorsieht, bedarf es einer Zustimmung von 60 Prozent der betroffenen Gläubiger (Art. 90 b.). Wurde die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, sieht Art. 91 unter den dort genannten Voraussetzungen – ähnlich wie die Regelungen der §§ 245, 251 InsO, § 26 StaRUG – die Erteilung der Zustimmung zum Plan vor. Mit der Planbestätigung durch das Insolvenzgericht werden die Wirkungen des Insolvenzverfahrens beendet (Art. 95 a.). Der Schuldner erlangt sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht zurück. Der Plan kann die Überwachung der Planerfüllung durch eine einzelne Person

¹⁸ Näher dazu Ausführungen II 5.

¹⁹ Näher dazu Ausführungen II 6.

oder den Gläubigerausschuss vorsehen. Das Nähere regeln Art. 96 und 97.

6. Stufe 3: Das Liquidationsverfahren (Kapitel X)

In jeder Phase des Insolvenzverfahrens kann der Schuldner die Verwertung seines Vermögens beantragen, sei es aus dem Grunde, dass das Unternehmen nicht fortgeführt werden kann, die Vorlage eines Reorganisationsplans nicht erfolgreich erscheint oder er den Plan nicht erfüllen kann (Art. 98). Das Gericht hat über den Antrag binnen 10 Tagen zu entscheiden. Es hat den Insolvenzverwalter und den Gläubigerausschuss anzuhören. Mit der gerichtlichen Entscheidung geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das schuldnerische Vermögen auf den Insolvenzverwalter über (Art. 99 a.), hat aber nicht zwangsläufig die Beendigung der geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens zur Folge. Der Insolvenzverwalter kann die Einstellung des Geschäftsbetriebs unter den Voraussetzungen des Art. 99 b. 1 und 2) beantragen. Mit der Einleitung des Liquidationsverfahrens werden automatisch alle Forderungen fällig gestellt (Art. 99 c.). Das Gericht kann die Verwertung der Insolvenzmasse im Wege einer Auktion oder durch Direktverkauf oder durch jede andere rechtlich zulässige Verwertungsform anordnen (Art. 100 b. 2).

a) Verwertung der Insolvenzmasse

Die Liquidierung der Insolvenzmasse erfolgt auf der Grundlage eines vom Insolvenzverwalter aufgestellten Entwurfs eines Liquidationsplans (Art. 101 a.). Der Schuldner, die Gläubiger und die Arbeitnehmer können hierzu Stellungnahmen und Erklärungen abgeben (Art. 101 b.), die der Insolvenzverwalter ggf. zu berücksichtigen hat. Das Gericht trifft eine abschließende Entscheidung über den Plan. Im Falle des Verkaufs des Unternehmens gehen alle Verträge, die der Schuldner abgeschlossen hat, ohne Zustimmung des Vertragspartners auf den Erwerber über (Art. 100 b. 1). Während der Liquidationsphase trifft den Verwalter eine Berichtspflicht (Art. 102). Er hat das schuldnerische Vermögen binnen eines Jahres vom Beginn der Liquidationsphase zu verwerten. Das Gericht kann eine Verlängerung dieses Zeitraums anordnen (Art. 103).

b) Befriedigung der Gläubiger

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt nach Beginn der Liquidationsphase auf der Grundlage der finalen Gläubigerliste, und zwar nach Maßgabe der gesetzlichen Rangklassen (Art. 104 b. S. 2, Art. 37). Bevor die Auszahlung erfolgt, hat der Insolvenzverwalter eine Liste zu erstellen, in der die zu befriedigenden Forderungen, die zu verteilende Masse und die an die einzelnen Gläubiger auszuzahlenden Beträge aufgeführt sind (Art. 105). Art. 106 sieht die Befriedigungsreihenfolge wie folgt vor: zunächst die gesicherten Gläubiger, sodann die privilegierten Gläubiger, Insolvenzgläubiger sowie die nachrangigen Gläubiger. Die nächste Rangklasse wird erst nach Befriedigung der vorangehenden Rangklasse befriedigt. Soweit der zu verteilende Betrag nicht ausreicht, um alle Gläubiger in einer

Rangklasse zu befriedigen, werden die Forderungen anteilmäßig befriedigt (Art. 106 c.).

7. Verfahrensbeendigung

Nach der Schlussverteilung bzw. im Falle der vorzeitigen vollständigen Befriedigung aller Gläubiger beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Verfahrens (Art. 107 a.). Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person, hat der Insolvenzverwalter dem Registergericht die gerichtliche Entscheidung zur Löschung der Gesellschaft zuzuleiten (Art. 107 b.).

Ein redlicher Schuldner (*bona fide*) kann Restschuldbefreiung beantragen. Das Gericht leitet diesen Antrag den Gläubigern und dem Insolvenzverwalter zur Stellungnahme zu (Art. 108 a.). Das Gericht entscheidet über diesen Antrag nach gründlicher Prüfung. In seiner Entscheidung ordnet es gleichzeitig an, dass der Schuldner innerhalb von 3 Jahren bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen hat (Art. 108 b. S. 2 Nr. 1–3). Unter den Voraussetzungen des Art. 109 weist das Gericht den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zurück. Art. 111 sieht die Möglichkeit einer Nachtragsverteilung nach Aufhebung des Verfahrens vor, wenn die zu verteilende Masse die Verfahrenskosten und wenigstens 5 Prozent der Forderungen der privilegierten Gläubiger deckt.

8. Masselose Verfahren

Im Falle der Masselosigkeit eines Verfahrens werden die notwendigen Verfahrensauslagen aus einem Topf gespeist, der vom Ministerium für Industrie und Handel bereitgestellt wird. Das Nähere hierzu regeln Art. 112 des Insolvenzgesetzes Nr. (21) und Kapitel III Art. 27 a. bis 29 a. des Bylaw Nr. (8) von 2019. Anders als im deutschen Recht (vgl. § 26 InsO) führt die Masselosigkeit nicht zur Abweisung des Insolvenzantrags.

9. Internationales Insolvenzrecht (Kapitel XIV, Art. 116 bis 137)

Das jordanische Insolvenzrecht sieht als wesentliche Neuerung und Kernelement des internationalen Insolvenzrechts die Anerkennung ausländischer Eröffnungsentscheidungen sowie die Zusammenarbeit der Gerichte mit ausländischen Gerichten und Verfahrensbeteiligten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vor (Art. 116, 130, 132, 133). Den Antrag auf Anerkennung hat der ausländische Verwalter beim zuständigen Gericht unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen (Art. 121). Hat der Schuldner im Ausland den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen, erfolgt die Anerkennung als Hauptinsolvenzverfahren. Soweit der Schuldner im Ausland über eine Niederlassung verfügt, erfolgt die Anerkennung als Sekundärinsolvenzverfahren (Art. 122).

Der ausländische Verwalter ist ferner befugt, vor einem jordanischen Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag zu stellen und am jordanischen Insolvenzverfahren teilzunehmen (Art. 117, 118). Die Wirkungen der Anerkennung der ausländischen

Eröffnungsentscheidung beschreibt Art. 125. Auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters kann das Gericht masseschützende Anordnungen treffen (Art. 126). Weitergehende Antragsbefugnisse des ausländischen Insolvenzverwalters beschreiben Art. 127 b, 129. So kann das Gericht den ausländischen Verwalter antragsgemäß mit der Verwaltung und Verwertung der in Jordanien belegenen Vermögenswerte des Schuldners sowie der Verteilung des Erlöses betrauen. Unter den Voraussetzungen eines Verstoßes gegen den *ordre public* kann das angerufene jordanische Gericht die Anerkennung der ausländischen Eröffnungsentscheidung versagen (Art. 137).²⁰

Nur dann, wenn der Schuldner Vermögenswerte in Jordanien hat, ist nach Anerkennung eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Jordanien zulässig (Art. 131). Ein Insolvenzgläubiger darf behalten, was er in einem Insolvenzverfahren erlangt hat, das in einem anderen Staat eröffnet worden ist. Er wird jedoch bei den Verteilungen im jordanischen Insolvenzverfahren erst berücksichtigt, wenn die übrigen Gläubiger mit ihm gleichgestellt sind (Art. 134).

Summary

Jordanian Insolvency Law No. (21) came into force in 2018 to comply with the requirements of international commerce and investment through providing a better invest-

ment environment for foreign and local investors.²¹ The new insolvency proceedings are only open to persons who carry on business activities. It gives the debtor the opportunity to organise their company by means of a pre-packaged plan or a restructuring plan. Debtors can also be released from their outstanding debts. In addition, the new law with its provisions on international insolvency law allows the application of foreign verdicts related to insolvency through the Jordanian courts. This helps foreign investors who handle transnational commercial activities to protect their rights.²² In view of the low number of cases, decision-makers still lack the necessary experience with the new provisions. The high level of training of judges and insolvency administrators is a certain guarantee that they will fulfil their tasks properly. However, it is not possible to conclusively assess at present whether the numerous narrow decision-making deadlines laid down by the legislature are conducive to the proceedings.



Heinz Vallender

²⁰ Eine entsprechende Vorschrift findet sich in Art. 33 EuInsVO.

²¹ Goussous in AGIP; Abu-Gazaleh Intellectual Property v. 19.11.2020.

²² Goussous in AGIP; Abu-Gazaleh Intellectual Property v. 19.11.2020.